

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden Christian Lvdewig, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir die etwas spätere Ansetzung der Sonn- Fest- und Buß-tätigen Predigten in hiesiger Stadt, jedoch ohne einige sonstige Veränderung eines Stücks des wesentlichen Gottes-Dienstes, nach eingezogenem pflichtmäßigen Bericht und Bedencken, aus vielen erheblichen Ursachen dienlich, und gesammten hiesigen Stadt-Gemeinden vortüglich gefunden haben ... : gegeben in Unsrer Residentz-Stadt Rostock, den 18 Junii 1748.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn869413538>

Druck Freier  Zugang



Son **SONNTAGS** Gnaden

Herr CHRISTIAN LVDEWIG,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Sügen hiemit zu wissen, wasgestalt Wir die etwas spätere Ansetzung der
Sonn- Fest- und Buß-tägigen Predigten in hiesiger Stadt, jedoch ohne einige sonstige Ver-
änderung eines Stückes des wesentlichen **SONNTAGS**-Dienstes, nach eingezogenem pflicht-
mäßigen Bericht und Bedencken, aus vielen erheblichen Ursachen dienlich, und gesammten hiesigen
Stadt-Gemeinden vorträglich gefunden haben.

Sezen, ordnen und wollen demnach, daß

1. Alle Früh-Predigten in den Haupt-Kirchen, von 6 bis 7 Uhr:
2. Die zwischen Früh- und Morgen-Predigt zum heiligen Geist von 7 bis 8 Uhr:
3. Die Haupt-Predigten in allen 4 Pfarr-Kirchen und zu St. Iohannis von 9 bis 10 Uhr:
4. Die Mittags-Predigten zu St. Marien und St. Cathrinen von halb 1. bis halb 2 Uhr:
5. Die zwischen Mittag- und Nachmittags-Predigten zum Heiligen-Geist an drey Buß- sechs Pasionis-
und sechs Fest-Tagen, von 2 bis 3 Uhr; endlich
6. Die Nachmittags-Predigten in allen 4 Haupt-Kirchen um 3 bis 4 Uhr hiemit angeordnet seyn, und
hinkünftig also genau gehalten werden sollen. Die Wochen Predigten aber bleiben, wie bishero,
unverändert; nur daß sie währenden Sommers, nemlich von Ostern bis Michaelis von 7. bis 8.
Uhr, im Winter aber, als von Michaelis bis Ostern, von 8. bis 9 Uhr zu halten sind.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; So haben
Wir selbige zum Druck bringen lassen, und Bürger-Meistern und Rath hieselbst die Veranstaltung,
daß solche an einem Tage allhier von allen Kanzeln abgelesen werde, in Gnaden anbefohlen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Fürstlichen Inseigel
gegeben in Unserer Residentz-Stadt Rostock, den 18 Junii 1748.

Christian Ludewig.



1740. 10 Jun.

62 e.

CHRISTIAN LUDWIG

Handwritten text, likely a title or address, appearing as bleed-through from the reverse side.

Handwritten text, likely a preface or introduction, appearing as bleed-through from the reverse side.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side.

MK-4060.(34)³¹



18 Jun 1748

